



Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

**STRAFSACHE:**

GEGEN:

**Beschuldigter:**

**vertreten durch:**

WEGEN: § 92 Strafgesetzbuch

7. September 2010

**BENACHRICHTIGUNG  
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Personen eingestellt:

**Name:**  
**Anzeige durch:**

**Zahl:**  
**vom:**

**Name:**  
**Bericht durch:**

**Zahl:**

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Begründung:

Hinsichtlich der tätlichen Übergriffe auf A [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED] (Fixierung mit einer Zwangsjacke) und E [REDACTED] (Schlagen mit Pragger) sowie Abduschen mit kaltem Wasser durch mehrere Minuten hindurch und Versetzen von Schlägen mit einem Hosenträger war bereits zu Aktenzeichen [REDACTED] /81 ein Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte anhängig, wobei diese Vorwürfe überprüft und gemäß § 90 StPO alt mangels Schuldnachweis bzw. konkreter Tatbestandsverwirklichung in objektiver und/oder subjektiver Hinsicht eingestellt wurden. Insofern liegt eine "res iudicata" vor. Hins. der nunmehr neu hervorgekommenen Taten (Versetzen einer Ohrfeige in das Gesicht des G [REDACTED], wodurch dieser eine leicht blutende Wunde erlitt, Zwingen des W [REDACTED] zum Aufessen des von ihm ausgespuckten bzw. erbrochenen Essens, Hinaussperren des G [REDACTED] über einen Zeitraum von mehreren Stunden auf den Balkon sowie bezüglich des

Vorfalles vom 2.2.1980 zum Nachteil des E [REDACTED] zusätzlich zwang, das erbrochene bzw. ausgespuckte Essen wieder aufzuessen). Diese Vorfälle ereigneten sich zu den Tatzeitpunkten zwischen 1976 und 12.2.1980. Bezüglich dieser neu hervorgekommenen Misshandlungsfälle ist sehr wohl davon auszugehen, dass diese zweifelsohne tatbestandsmäßig sind aufgrund der jeweiligen Tatzeitpunkte und unter weiterer Berücksichtigung, dass der Beschuldigten in den folgenden Jahren keine weiteren Tathandlungen nachzuweisen sind, ist jedoch bereits Verjährung eingetreten, weshalb eine Einstellungserklärung gemäß § 190 Z. 1 StPO abzugeben war;

Staatsanwaltschaft Innsbruck  
Geschäftsabteilung 18

[REDACTED]  
(STAATSANWÄLTIN)